

MERKBLATT

über die Vervielfältigung von Dissertationen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

1. Voraussetzung für die Vervielfältigung der Dissertation ist die **Erteilung der Druckreife** durch die / den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses.
2. Die vervielfältigten Exemplare der Dissertation müssen drucktechnisch einwandfrei sein, andernfalls werden diese zurückgewiesen; die Dissertation gilt als nicht vervielfältigt.
3. Die Vervielfältigung kann in folgenden Verfahren vorgenommen werden:
 - als Monographie (siehe Nr. 5)
 - als kumulative Dissertation (siehe Nr. 6)
 - als Mischform aus Nr. 5 und 6
4. Generelle Angaben:
 - Die Druckexemplare müssen aus Archivierungsgründen auf **alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier** ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein (**keine Spiralheftung, keine Heftklammern, keine Metallschienen** oder nur **Foliendeckel**). Es ist eine Broschur (Kartondeckel mit Klebebindung) ausreichend.

a) **Titelblatt:**

(Titel)
Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
vorgelegt von
(Vor- und Zuname)
Druckort, Erscheinungsjahr

Das Siegel der Universität und das Siegel der Fakultät dürfen für die Dissertation **nicht** verwendet werden.

b) **zweite Seite:**

Erste/r Gutachter/in: (Titel, Vor- und Zuname)

Zweite/r Gutachter/in: (Titel, Vor- und Zuname)

Tag der mündlichen Prüfung: (Datum)

- c) Die Dissertation kann in **deutscher oder englischer Sprache** abgefasst werden. Sie soll je eine etwa einseitige **Zusammenfassung** in **deutscher und englischer Sprache** enthalten.
- d) Die Dissertation muss eine unterschriebene **Eidesstattliche Erklärung** enthalten, die angibt

- dass die Abhandlung - abgesehen von der Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer - nach Inhalt und Form die eigene Arbeit ist,
- ob die Arbeit ganz oder zum Teil schon einer anderen Stelle im Rahmen eines Prüfungsverfahrens vorgelegen hat, veröffentlicht worden ist oder zur Veröffentlichung eingereicht wurde;
- dass die Arbeit unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft entstanden ist.

Siehe hierzu auch: [Antrag auf Annahme der Dissertation und Zulassung zur Disputation](#) oder [Promotionscheckliste](#)

- e) Die Dissertation muss mit Titelaufdruck **gebunden** sein. Das Siegel der Universität und das Siegel der Fakultät dürfen für die Dissertation **nicht** verwendet werden.

5. **Vervielfältigung als Monographie:**

An die Universitätsbibliothek sind **2 gedruckte Exemplare** und **eine elektronische Version** innerhalb eines Jahres nach der Disputation (§ 19 PromO) unentgeltlich abzuliefern. Bei letzterer gelten die [Bestimmungen der Universitätsbibliothek](#).

6. **Vervielfältigung als kumulative Dissertation:**

- a) Kumulative Dissertationen können Beiträge enthalten, die bereits veröffentlicht wurden. Mögliche Organe der Veröffentlichung können wissenschaftliche Sammelbände oder Fachzeitschriften sein.
- b) Die Vervielfältigung kumulativer Dissertationen soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation (§ 19 PromO) als elektronische Veröffentlichung nach den [Bestimmungen der Universitätsbibliothek](#) vorgenommen werden.
- c) Die Promovierenden haben für jeden Beitrag zu belegen, dass sie über das **Recht zur Zweitveröffentlichung** verfügen bzw. das **Zweitverwertungsrecht** von ihrem Verlag nachträglich erworben haben (vgl. §§ 16 und 19a UrhG). Die Universitätsbibliothek verlangt von den Promovierenden für die Publikation auf ihrem Server den schriftlichen Nachweis der Publikationsrechte für jeden einzelnen Beitrag.
- d) Kann die oder der Promovierende für einen Beitrag ein Recht zur Zweitveröffentlichung nicht nachweisen, so genügt ein einfacher Nachweis der Originalpublikation vorzugsweise mit einer kurzen Inhaltsangabe zu diesem Beitrag (Abstract).

7. **Vervielfältigung als Mischform:**

- a) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen für kumulative Dissertationen bzw. Monographien (siehe Nr. 5 und 6) und die [Bestimmungen der Universitätsbibliothek](#).

- 8. Diese Bestimmungen gelten für Promovierende, die ab dem 1. Oktober 2012 ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung stellen.